

» „Für manche ‚Gerichtsdemenz‘ liefern die Errichter Steilvorlagen“

Sascha Puppel über Mängel in sicherheitstechnischen Anlagen, ihre Auswirkungen und die sich daraus ergebende Haftung für Planer und Errichter



SP-Gesprächspartner Sascha Puppel ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer Aachen für das Elektrotechnik-Handwerk-Teilgebiet Gefahrenmeldeanlagen. Zudem ist er europaweit zertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2003 für die Prüfung und Abnahme sicherheitstechnischer und Gefahrenmelde- nebst Videoüberwachungsanlagen sowie die Beurteilung und technische Überprüfung von Tat- und Schadenshergängen.

SicherheitsPraxis: Herr Puppel, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger führen Sie nicht nur Abnahmen durch, die bindend vorgeschrieben beziehungsweise vertraglich vereinbart sind, sondern Sie erstellen auch Gutachten im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen. Worauf führen sie die Notwendigkeit derartiger Gutachtung zurück?

Sascha Puppel: Das hat vielerlei Ursachen, beginnend mit Planungs- und Montagefehlern, aber auch massiv mit der Zahlungsunlust von Endkunden. Ich selbst habe 20 Jahre in drei Errichterbetrieben gearbeitet und kenne die Problematik, mit denen die Errichter kämpfen müssen. Es ist immer wieder ärgerlich, wenn Gutachten erstellt

sind dann die Punkte, die die Kunden im Nachhinein ausnutzen, um nicht oder nur einen Teil zahlen zu müssen. Vor Gericht wollen sie sich dann plötzlich an solche Absprachen nicht mehr erinnern. Das nenne ich die „Gerichtsdemenz“.

Handelt es sich dabei nur um Fehler der Errichter oder auch der Planer?

Es ist oft ein Problem, dass die Planer in unserem Metier teilweise nicht so versiert sind. Wenn ich so manche Ausschreibung sehe, packen sie zuerst einmal alles an Normen und Richtlinien in die Ausschreibung rein, was sie irgendwann einmal gehört haben – egal, ob es relevant ist oder nicht. Schon mehrfach kam es in letzter Zeit vor, dass eine Ausschreibung für eine Einbruchmeldeanlage vorlag, bei der die Anlage nach VdS-Klasse C und EN 50131 Grad 4 ausgeführt sein sollte. Eine solche Grad-4-Anlage hätte man aber gar nicht bauen können, weil es zurzeit nicht die zertifizierten Produkte dafür gibt. Der Errichter ist blind an die Sache herangegangen, hat die Vorbe-merkungen nicht durchgelesen, weil er drei Seiten mit Normen gesehen hat. Allerdings erinnert er sich daran, dass das eine Klasse-C-Anlage ist. Nachher streitet er sich mit dem Kunden, weil dieser eine Grad-4-Anlage haben wollte. Der Planer hat's nicht gewusst, und der Errichter hat's nicht gelesen. Als Sachverständiger sitzt man dann zwischen den Stühlen und muss den Parteien erklären: Schön, dass es ausgeschrieben war, aber es lässt sich nicht bauen.

Gibt es noch andere typische Fehler, die bereits in der Planung entstehen und vermeidbar sind?

Es finden sich immer noch mehrfach im Jahr Ausschreibungen, bei denen der Planer Blockschlösser in Türen im Verlauf von Fluchtwegen vorsieht. Gleiches gilt für klassische Sperrelemente in Fluchttüren. Auch hier ist das Problem,

dass die Errichter die Ausschreibungen nicht genau lesen oder auch manchmal nicht den Mut haben, den Planer anzurufen und ihn zu fragen: Bist du dir da sicher, dass du das so haben willst? Auch wird es vergessen, rechtzeitig schriftlich Bedenken anzumelden. Vor Gericht heißt es dann, dass der Errichter als Fachmann in der Beratungs- und Hinweispflicht ist. Und wenn er nichts sagt, kann er unter Umständen den Schwarzen Peter haben.

Steckt da auch schon mal Vorsatz dahinter, nämlich dass bewusst vom Errichter etwas verlangt wird, was nicht zu realisieren ist, um am Ende sagen zu können, der Errichter habe seinen Auftrag nicht erfüllt?

Auch das passiert. Es steckt manchmal eine Menge Böswilligkeit dahinter. Was dann aber helfen kann, sind geeignete Dokumentationen. Auch in meinen Seminaren weise ich immer wieder darauf hin, dass die Teilnehmer doch bitte an die Dokumentation denken sollen. Sie sollen sich Vereinbarungen auch bestätigen lassen, zumindest auf einem Arbeitsbericht. Aber auch dabei passiert es immer wieder vor Gericht, dass auf dem Arbeitsbericht zwar eine Unterschrift steht, aber kein Name in Druckbuchstaben, was ich dringend empfehle. Besonders bei großen Unternehmen kann sich vor Gericht nach oft vielen Jahren keiner erinnern, wessen Unterschrift das ist oder ob es den Mitarbeiter überhaupt noch gibt. Das führt dann dazu, dass der Spieß umgedreht und die Unterschrift als gefälscht dargestellt wird.

Halten Sie es nicht auch für wichtig, die Ereignisspeicher zu sichern?

Aber unbedingt! Modernere Anlagen haben zwar die Möglichkeit, über 1.000 Ereignisse zu speichern, ältere dagegen können manchmal nur 100 oder 200 Einträge speichern. Wenn ich mehrere Tage nach einem Ereignis – sei es ein Einbruch, Überfall, Feuer, Überspannungsschaden – an eine Anlage komme und den Hergang der Tat und des Schadens beurteilen soll, sind die relevanten Ereignisse im Speicher bereits überschrieben, teils auch dadurch, dass der Errichter nach dem Ereignis bereits an der Anlage

gearbeitet hat und so etliche neue Einträge verursacht. Daher empfehle ich bei jedem ungewöhnlichen Ereignis, zuerst einmal den Ereignisspeicher zu sichern. Bereits in etlichen Fällen vor Gericht hat gerade der Ereignisspeicher den Errichter gerettet, weil er nachweisen konnte, dass bei der letzten Arbeit die Störung beseitigt oder der Melder wieder zugeschaltet war. Insbesondere wenn es sich um Fälle handelt, bei denen der Kunde offensichtlich die Versicherung betrügen will, kann man schnell darstellen, dass zum Beispiel die Meldegruppe abgeschaltet war. Wenn der Ereignisspeicher aber gerade überschrieben wurde, fehlt dem Errichter ein wichtiges Beweismittel, und er kann unter Umständen unschuldig in die Schussbahn gelangen.

Gibt es eine Häufung von Mängeln in bestimmten Bereichen der Sicherheitstechnik?

Um ein Gefühl für den aktuellen Stand zu haben, führe ich eine eigene Mängel-„Hitliste“, bei der in letzter Zeit gehäuft die Überwindung von Bewegungsmeldern vorkommt, gepaart mit der seit vielen Jahren auftretenden falschen Positionierung. Nach wie vor werden immer noch Infrarotmelder direkt auf Fenster und Heizungen gerichtet oder die zur Auslösung notwendige Bewegungsrichtung der Täter missachtet. Eine erschreckende Tendenz ist zu erkennen beim Einsatz von Dualbewegungsmeldern, die einige Errichter gerne als Allheilmittel einsetzen. Besonders beim Einsatz in schmalen Fluren wird dann vergessen, dass die Längsbewegung entlang des Flurs den Infrarotmelder nicht auslöst und bei einer Querbewegung von Büro zu Büro beispielsweise der Mikrowellenteil unter Umständen nicht auslöst. Durch die Und-Verknüpfung löst der Melder in einem solchen Fall überhaupt nicht aus. Es gibt wichtige Einsatzbereiche für Dualmelder, aber ich warne davor, sie generell einzusetzen. Es kann fatale Folgen für den Errichter haben, wenn die Melder nicht auslösen, obwohl sie es eigentlich sollten.

» www.sicherheit-puppel.de

Die Fragen stellte Adolf Kraheck.



SeTec-Feuerwehr-Schlüssel-Manager – alle Schlüssel unter Kontrolle!

- eindeutige Steckplatzüberwachung
- optische Anzeige der angeforderten Schlüssel
- universell anschlussbar an alle BMZ
- Schlüssel elektronisch überwacht und verriegelt

Fordern Sie uns.
Wir senden Ihnen gerne ausführliche Informationen oder erstellen für Sie ein maßgeschneidertes Angebot.



SeTec Sicherheitstechnik GmbH
82229 Seefeld · Tel. +49/81 52/99 13-0
www.setec-gmbh.net · info@setec-gmbh.net